



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 04/2015

**Ausgegeben zu Reken am:** 09.04.2015

### Inhalt:

1. Ratssitzung am 16.04.2015
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Reken am 13.09.2015
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde Coesfeld;  
Schlussfeststellung zur Flurbereinigung Reken-Strote, Az.: 33.6 – 23 95 2
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde;  
Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet des Hammbachs, Schafsbachs und Rhader Mühlenbachs
5. Sitzungstermine

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

## **Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, 16.04.2015**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. 21. Änderung des Bebauungsplanes BMV 4 "Heideweg" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
  1. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
  2. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  3. Beschluss über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung
  4. Beschluss über das Ergebnis der erneuten Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  5. Satzungsbeschluss
4. Bahn-Land-Lust;  
Übernahme der Planungskosten in Höhe von 20 % der Leistungsphasen 1 - 4 für die Umgestaltung der Haltepunkte sowie des Bahnhofs auf dem Gebiet der Gemeinde Reken einschließlich des Neubaus der Haltestelle in Klein Reken
5. Benennung von Mitgliedern für den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes "Unterer Heubach"
6. Mitteilungen
7. Anfragen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

8. Grundstücksangelegenheit
9. Grundstücksangelegenheit
10. Festlegung der Verkaufspreise für Wohnbaugrundstücke im Bebauungsplanbereich BKR 12 "Nordendorf II"

11. Grundstücksangelegenheiten;  
Zuteilung von Wohnbaugrundstücken
12. Vergabemitteilungen
13. Mitteilungen
14. Anfragen

Reken, 08.04.2015

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff  
Erster Beigeordneter

# Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Reken

am

Datum

13.09.2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des (Ober-)Bürgermeister/der (Ober-) Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde

Reken	Zimmer: 1.02
während der Dienststunden:	Montags bis freitags 8:30 - 12:30 Uhr Do. 14:00 – 18:00 Uhr
	kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens 

140
-----

<sup>\*)</sup> **Wahlberechtigten der Gemeinde Reken persönlich und handschriftlich**

**unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 

140
-----

<sup>\*)</sup> Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die

Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder

Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde

Reken

sind spätestens bis zum (48. Tag vor der Wahl) **27.07.2015**, **18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**,  
beim Wahlleiter der Gemeinde

Reken

Zimmer 

1.08
------

 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum Reken, 07.04.2015	Der Wahlleiter I. V.  gez. Uphoff Gottfried Uphoff Erster Beigeordneter
---------------------------------	--

<sup>\*)</sup> Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

Coesfeld, 26.02.2015  
Leisweg 12  
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung Reken-Strote  
Az.: 33.6 - 23 95 2

### Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Reken-Strote, Kreis Borken, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Reken-Strote nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 6 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reken-Strote sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Reken-Strote und der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 6 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag

(LS)

gez. B. Grothues

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 23.03.2015

gez. Seier

Heiner Seier  
Bürgermeister

Münster, den 31.03.2015

## **Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Hammbach (Rhader Bach) von der Luisenstraße in Dorsten-Holsterhausen (km 2,683) bis zur Erler Straße westlich von Rhade (km 14,073), für den Schafsbach von der Mündung in den Hammbach (km 0,0) bis zur Rhader Straße bei Raesfeld-Oestrich (km 4,620) und für den Rhader Mühlenbach (Kalter Bach) von der Mündung in den Hammbach (km 0,0) bis zur Mündung des Grabens nördlich des Hofes Winkelmann (km 4,826) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Hammbaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) wurde durch die Bekanntmachung vom 04.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 50 vom 13.12.2013 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 20.12.2013 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet sind die zuständigen unteren Wasserbehörden (UWB) bei den Kreisen Borken und Recklinghausen zu beteiligen; diese entscheiden auch jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Hammaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) ergeben, in der Zeit von

**Montag, dem 04.05.2015, bis Donnerstag, dem 05.06.2015 (einschließlich)**

bei dem

Bürgermeister der Stadt Dorsten, Rathaus, Raum 111, Halterner Str. 28 in 48496 Dorsten während der Dienststunden:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags , 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

und

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Raesfeld, Rathaus, beim Bauamt, Weseler Str. 19 in 46348 Raesfeld während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags, dienstags, mittwochs 14:30 Uhr – 16:00 Uhr

donnerstags 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Reken, Rathaus, Raum 201, Kirchstr. 14 in 48734 Reken während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hambaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) berührt werden, kann **bis zum 22.06.2015 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, der Gemeinden Raesfeld und Reken oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hambaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)

- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft
- Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes des Hambaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach)

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) → Schnellzugriff „Überschwemmungsgebiete“ dargestellt.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.01-010

Im Auftrag

gez. Gritz

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 07.04.2015

I. V.

gez. Uphoff  
Gottfried Uphoff  
Erster Beigeordneter

## **Sitzungstermine**

16.04.2015	Sitzung des Gemeinderates
05.05.2015	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
07.05.2015	Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses
21.05.2015	Sitzung des Gemeinderates